

LVB-Informationen

Ausschreibung eines Primarstufen-Sitzes im LVB-Kantonalvorstand

Durch das Ausscheiden der bisherigen Amtsinhaberin Deborah Wiebe wird ein Primarstufen-Sitz im LVB-Kantonalvorstand (KV) frei. Dem KV obliegen gemäss Statuten die Beratung und Beschlussfassung der LVB-Geschäfte, insbesondere

- a. Informationsbeschaffung und -analyse
- b. Vorbereitung der DV-Geschäfte sowie Vollzug der Beschlüsse von DV und MV
- c. Bestellung und Beaufsichtigung von Arbeitsgruppen
- d. Beschlussfassung über Rechtsschutzmassnahmen zur Wahrung der Interessen von Mitgliedern
- e. Beschlussfassung über LCH-Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz eines anderen Organs des LVB fallen
- f. Genehmigung der Wahlvorschläge für die Delegiertenversammlung der Basellandschaftlichen Pensionskasse
- g. Genehmigung von Verträgen
- h. Genehmigung von Anklageerhebungen und Prozessführungen gegen Mitglieder oder Dritte durch den LVB
- i. Beschlussfassung über Vereinsreglemente

Der LVB-Kantonalvorstand tagt 10 Mal pro Schuljahr, jeweils donnerstags um 17 Uhr in Münchenstein. Hinzu kommen zwei gesellige Anlässe (Herbstausflug im November und Jubilarenfeier im Bad Bubendorf im Juni) sowie die beiden Delegiertenversammlungen in Muttenz im Frühling respektive Herbst. Ein Sitzungsgeld wird entrichtet.

Die Mitarbeit im Kantonalvorstand bietet einen vertieften und überaus spannenden Einblick in das kantonale Bildungswesen, weit über die eigene Schulstufe hinaus. Wir freuen uns auf ein neues engagiertes Mitglied. Interessierte melden sich direkt beim LVB-Präsidenten: roger.vonwartburg@lvb.ch

Der LVB auf Schulbesuch: Laden Sie uns in Ihren Konvent ein!

Mehr als 20 Schulen aller Stufen haben Delegationen der LVB-Geschäftsleitung in den vergangenen 18 Monaten besucht. Die Rückmeldungen der Kolleginnen und Kollegen sind durchwegs positiv. Gerne bieten wir diese Dienstleistung auch weiterhin an. Der direkte Kontakt mit der Basis ist uns überaus wichtig.

Idealerweise laden Sie uns in Ihren Konvent ein. Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist ein Zeitfenster von ungefähr 45 Minuten optimal, als Minstdauer scheinen 30 Minuten realistisch. Anpassungen nach oben sind von unserer Seite her problemlos möglich.

Gerne stellen wir Ihnen den LVB vor und erklären, was genau wir alles tun und leisten zugunsten der Baselbieter Lehrerschaft. Sehr gerne nehmen wir auch im Voraus im Kollegium gesammelte Fragen entgegen und beantworten diese dann anlässlich unseres Besuches. Auf Wunsch der veranstaltenden Schule können in Absprache mit der LVB-Geschäftsleitung inhaltliche Schwerpunkte gesetzt werden, z.B. das Ressort «Beratung und Rechtshilfe» oder spezifische schul- und bildungspolitische Themen.

Wir freuen uns über Ihre unverbindliche Kontaktaufnahme via info@lvb.ch

LVB-Informationen

Die BKSD bewegt sich auf juristisch und staatspolitisch dünnem Eis

In den vergangenen Wochen und Monaten haben sich Vorkommnisse gehäuft, welche die Frage aufwerfen, wie ernst es der BKSD damit ist, sich korrekt an geltendes Recht zu halten:



FOTOLIA

- In der Volksabstimmung vom 25. November 2012 wurden für die Volksschule die heute gültigen Richt- und Höchstzahlen für Klassengrößen festgelegt. Dabei dienen die Richtzahlen der Klassenbildung, während die Höchstzahlen nur als Übergangslösung und in Ausnahmefällen überschritten werden dürfen, z.B. aufgrund des Zuzugs einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb des Semesters. Dass in mindestens 8 Fällen die Höchstzahlen bereits zu Beginn des laufenden Schuljahres überschritten wurden, ist mit der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar und entspricht nicht dem, was 2012 in den Abstimmungsunterlagen zu lesen war. Vieles deutet darauf hin, dass man sich auf Druck vonseiten BKSD respektive AVS bereits bei der Klassenbildung im März nicht an den Richtzahlen, sondern an den Höchstzahlen orientiert hat.
- Das AVS bewilligte auf der Sek I die Einrichtung einer Mehrjahrgangsklasse im Niveau A. Auch wenn dieser Vorgang im konkreten Fall inhaltlich nachvollziehbar ist, soll in Erinnerung gerufen werden, dass rechtsstaatliches Handeln ausschliesslich auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgen darf. Diese Voraussetzung war im besagten Fall nicht erfüllt.
- Die vorgezogene Einführung des Abschlusszertifikats inklusive Projektarbeit auf der Sek I bereits für den letzten Schülerjahrgang der vierjährigen Sekundarschule (und nicht, wie die anderen Neuerungen der Bildungsharmonisierung, aufsteigend mit dem ersten Jahrgang der nur noch dreijährigen Sekundarschule) stellt einen Eingriff in den für die jetzigen 8. Klassen geltenden Lehrplan ein. Der Bildungsrat jedoch, als das für den Lehrplan zuständige Gremium, wurde in dieser Frage nicht konsultiert, der LVB als Berufsverband und Sozialpartner nicht informiert.
- Die Bildungsdirektorin informierte die Medien über ihr Ansinnen, die Geltungsdauer des Übergangslehrplanes und damit auch der Übergangsstudentenafel mit ihrem reduzierten Lektionendeputat um zwei Jahre verlängern zu wollen. Einen solchen Entscheid hatte der Bildungsrat zu jenem Zeitpunkt und auch bis zum Redaktionsschluss des vorliegenden Hefts nicht gefällt. Durch die gewählte Kommunikation erweckte die Direktionsvorsteherin den Eindruck, als würde es sich bei der erforderlichen Zustimmung des Bildungsrates zu ihren Plänen um eine Formsache handeln, was der autonomen Entscheidungskompetenz dieses Gremiums nicht gerecht wird. Auch wenn die Bildungsdirektorin persönlich die Abschaffung des Bildungsrates befürwortet, sei daran erinnert, dass sich die Stimmbevölkerung letztmals erst gerade im Juni 2016 gegen eine Beschneidung der Befugnisse des Bildungsrates gestellt hat.

Ganz allgemein fordert der LVB die BKSD und das AVS dazu auf, die gesetzlichen Grundlagen ohne Wenn und Aber einzuhalten und auch in der Aussendarstellung allen Gremien entsprechend deren politischer Legitimation zu beugen.